

ELSTER und ELStAM 2013 Informationen für Unternehmer und Arbeitgeber

Moers, im Januar 2013

ELSTER - Änderungen in 2013 gegenüber 2012

Seit 2005 bereits müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen sowie ab 2011 auch bestimmte Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Neu ist, dass ab 1.1.2013 eine elektronische Authentifizierung und vorhergehende Registrierung verpflichtend ist.

ELSTER für Unternehmer und Arbeitgeber

Unternehmer bzw. Arbeitgeber sind verpflichtet, folgende Steuerdaten elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln:

- Umsatzsteuer-Voranmeldung (Umsatzsteuer)
- zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
- Antrag auf Dauerfristverlängerung (Umsatzsteuer)
- Anmeldung der Sondervorauszahlung (Umsatzsteuer)
- Lohnsteuer-Anmeldung (Lohnsteuer)
- Einkommensteuererklärung bei Gewinneinkünften (ab 2011)
- Feststellungserklärung bei Gewinneinkünften (ab 2011)
- Einnahme-Überschussrechnung (ab 2011)
- Körperschaftsteuererklärung (ab 2011)
- Gewerbesteuererklärung sowie Zerlegung (ab 2011)
- Umsatzsteuererklärung (ab 2011)

Wir als Ihr Steuerberater erledigen - bei entsprechender Beauftragung - diese elektronischen Übermittlungen für Sie, sodass Sie selbst hier gar nichts mehr machen müssen. Auch sind wir als Ihr Steuerberater so unter ELSTER registriert, dass wir sämtliche Anmeldungen und Steuererklärungen in 2011 und 2012 bereits elektronisch authentifiziert übermitteln konnten.

ELSTER ab 2013 nur noch authentifiziert möglich

Ab 1.1.2013 bereits gilt, dass bestimmte Steuerdaten nur noch mit elektronischer Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden können:

- Umsatzsteuer-Voranmeldung (Umsatzsteuer)
- Antrag auf Dauerfristverlängerung (Umsatzsteuer)
- Anmeldung der Sondervorauszahlung (Umsatzsteuer)
- Lohnsteuer-Anmeldung (Lohnsteuer)

Authentifizierung erfordert erfolgreiche Registrierung

Für die authentifizierte Übertragung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Um dieses Zertifikat rechtzeitig zu erhalten, muss sich entweder der Anmeldende (Unternehmer bzw. Arbeitgeber) bzw. sein Steuerberater erfolgreich registriert haben. Da wir dies bereits erledigt haben, brauchen Sie sich als unser Mandant nicht selbst bemühen - wenn Sie uns entsprechend beauftragen.

ELStAM - verpflichtende Einführung für Arbeitgeber ab 2013

- **ELStAM, oft als „elektronische Lohnsteuerkarte“ bezeichnet, ist seit 2010 im Einsatz und ersetzt in 2013 für alle Arbeitgeber verpflichtend die bisherige Lohnsteuerkarte. Die ELStAM-Daten werden in einem Datenpool gepflegt und sind dort sowohl für den Arbeitgeber als auch die Finanzämtern einzusehen und elektronisch abrufbar.**

Pflichten des Arbeitgebers im ELStAM-Verfahren ab 2013

- **Neu ist, dass Arbeitgebern spätestens ab dem letzten Lohnsteuerzeitraum für 2013 am elektronisch authentifizierten Verfahren teilnehmen müssen und damit in 2013 die Voraussetzungen für die Teilnahme sicherzustellen haben. Wir als Ihr Steuerberater mit elektronisch authentifiziertem Zugang zu ELStAM können dabei die Teilnahme sicherstellen - wenn ein entsprechender Auftrag Ihrerseits vorliegt.**
 - **Wenn das System einsatzbereit ist, sind Sie als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die ELStAM-Daten monatlich abzufragen bzw. über uns abfragen zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Lohnsteuerabzugsbeträge zutreffend auf Basis der aktuellen ELStAM-Daten einbehalten und abgeführt werden.**
 - **Sie als Arbeitgeber sind auch im ELStAM-Verfahren verpflichtet, bis spätestens zum 28.2. des Folgejahres die Lohnsteuerbescheinigungen elektronisch authentifiziert unmittelbar an eine zentrale Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung (ZfA) zu übermitteln bzw. übermitteln zu lassen.**
 - **Sie als Arbeitgeber müssen jedem Arbeitnehmer einen Ausdruck der elektronisch authentifiziert übermittelten Lohnsteuerbescheinigung (nach amtlichem Muster erstellt) aushändigen bzw. über uns aushändigen lassen.**

Über die Einzelheiten des ELStAM-Verfahrens sowie die notwendigen Datenabgleiche und Grundinformationen unterrichten wir unsere Mandanten in einem gesonderten Merkblatt bzw. Informationsschreiben.

Platz für Ihre Notizen und Anmerkungen